

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 08.05.1830 publ. 15.05.1830

warnt sind, die Preussischen $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke nicht anzunehmen, so ist doch bemerkt worden, daß diese letztere Münzforte, die in allen benachbarten Ländern und selbst in den Königlich Preussischen Staaten außer Cours gesetzt, auch ungleich geringhaltiger als die übrigen ist, seit einiger Zeit im hiesigen Lande häufig in Umlauf gesetzt wird. Um nun den Nachtheil abzuwenden, der hieraus für das hiesige Land entstehen würde, sieht die Regierung sich veranlaßt, den Umlauf dieser Königlich Preussischen $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever gänzlich zu verbieten, so wie deren Annahme bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen bereits durch die obgedachte Publication vom 6. December 1821. durchaus untersagt ist.

31) Regierungs = Bekanntmachung
vom 8. May, publ. am 15. May
1830.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog hat es auffallend seyn müssen, daß oftmals Supplicanten, die nach der bestehenden Geschäftsordnung und den deshalb erlassenen Vorschriften mit ihren Vorstellungen oder Gesuchen sich zunächst an die ihnen vorgesezten Behörden wenden müßten, mit deren Vorbengehung solche ge-

Bestimmung
wegen Einreichung von
Supplicken bey
den rechten Behörden.

IV

radezu an das Landesherrliche Cabinet richten. So geneigt Höchstdieselben sind, einem jeden Unterthan, der ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen hat, gnädiges Gehör zu verleihen, so muß doch einem jeden selbst einleuchten, daß es unzweckmäßig und für den ordentlichen Geschäftsgang störend sey, wenn dergleichen Gesuche oder Beschwerden, die bey dem Amte, oder bey einer der höhern Administrativ-Behörden zur Untersuchung und Erledigung angebracht werden müssen, unmittelbar bey dem Landesherrlichen Cabinet eingereicht werden, welches dann solche an die geeignete Behörde abzugeben genöthigt ist, und daß gerade hiedurch eine Verzögerung entstehen muß, die der Supplicant hat vermeiden wollen, und die manchmal für ihn selbst nachtheilig werden kann.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 30. v. M. wird daher jeder Unterthan angewiesen, mit seinen Gesuchen oder Vorstellungen sich zunächst an das ihm vorgesetzte Amt, und wenn solche dort nicht erledigt werden können, oder er über das Verfahren des Amtes Beschwerde führen zu müssen glaubt, an diejenige höhere Landesbehörde, zu deren Geschäftskreise nach den Verordnungen vom 15. September 1814. und 15. März 1830. der Gegenstand gehört, zu wenden, und insbesondere bey der Einwen-